Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 47.

(Nr. 6192.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. August 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Cottbus auf den Kreistagen vom 29. November 1864. und 5. April 1865. beschlossen worden, zur Förderung des Berlin-Cottbus-Görlitzer Eisenbahn-Unternehmens sich bei demselben mit einer Stammaktien-Zeichnung von 60,000 Thalern zu betheiligen und die erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, sechszig Tausend Thalern, welche in Apoints zu 25 Thalern, 100 Thalern und 500 Thalern, und zwar innerhalb jeder dieser Kategorien in der von der Regierung zu Frankfurt zu bestimmenden Anzahl, nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom Jahre 1869. ab, mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen für die ausgeloosten Obligationen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober 1865.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 30. August 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Obligation
des Cottbuser Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 29. November 1864. und 5. April 1865. wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Thalern Behufs Eintritts des Kreises in die laut Konzessionsurkunde vom 18. Mai 1864. (Gesetz-Samml. für 1864. S. 485.) konzessionirte Aktiengesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Berlin über Cottbus nach Görlitz und Uebernahme von Stammaktien zu dem obigen Betrage nach Maaßgabe des §. 5. des Statuts bekennt die zur Ausführung des vorerwähnten Kreistagsbeschlusses eingesetzte ständische Kommission sich durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welchen Betrag der Kreis als Darlehn empfangen hat und welcher mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von sechszig Tausend Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßnahme des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das

das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate März jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O., in dem Kreisblatte des Cottbuser Kreises und in dem Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Cottbus, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cottbus.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cottbus gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Cottbuser Kreises für Erbauung der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Zins-Kupon

(1. Serie)

zu der Kreis-Obligation des Cottbuser Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über ..... Thaler .. Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ..ten .... und später die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cottbus.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Cottbuser Kreises für Erbauung der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Cottbuser Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben worden ist, gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Cottbuser Kreises Littr. ..... № ..... über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cottbus.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Cottbuser Kreises für Erbauung der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

(Nr. 6193.) Statut des Sommer-Deichverbandes Mehrum im Kreise Duisburg. Vom 1. September 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Grundbesitzer auf dem Vorlande bei Mehrum der Mehrzahl nach beantragt haben, zum Schutze ihrer Grundstücke gegen Ueberströmung durch den Rhein einen Deichverband zu bilden, wird auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Samml. S. 54.) und des Deichschau-Reglements für das Herzogthum Cleve vom 24. Februar 1767. dieser Deichverband nach Anhörung der Betheiligten hiermit landesherrlich genehmigt und demselben folgendes Statut ertheilt.

§. 1.

Der neue Deichverband umfaßt unter dem Namen „Sommer-Deichverband Mehrum" diejenigen Grundstücke, welche auf der von der Wasserbau-Behörde zu Rees zum Kostenanschlage vom 10. November 1862. paraphirten Karte des Rheinstromes von Reeshoven bis zur Momm innerhalb der in Roth angedeuteten Linie gelegen und der Ueberschwemmung ausgesetzt, sowie in dem von dem Bürgermeisteramte zu Götterswickerhamm am 1. November 1863. aufgestellten Deichkataster zur Gesammtgröße von 437 Morgen 108 Ruthen 50 Fuß mit einem Katastralreinertrage von 1903 Thaler 3 Groschen 8 Pfennigen aufgeführt sind und hat zum Zweck, durch einen unterhalb Reeshoven mit einer Kronenhöhe von 25 Fuß am Weseler Pegel beginnenden und bis zu dem sogenannten Kaninchenberg in Terrainhöhe, d. h. 21,25 Fuß Weseler Pegels, allmälig abfallenden Sommerdeich von 6 Fuß Kronenbreite, vierfüßiger inneren und dreifüßiger äußeren Böschung die vorstehend bezeichneten Grundstücke bei Hochfluthen gegen unzeitige Ueberströmung und Versandung zu schützen.

Der Sommer-Deichverband Mehrum bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei der Kreisgerichtskommission zu Dinslaken resp. dem Kreisgerichte zu Wesel.

§. 2.

Der Deichverband ist verpflichtet darauf zu halten, daß nicht blos die auf dem Vorlande stehenden hochstämmigen Bäume beseitigt, sondern auch die Sträucher und Weidenpflanzungen auf den auf und über 18 Fuß am Weseler Pegel liegenden Flächen ausgerodet und letztere nicht wieder bepflanzt werden.

§. 3.

Die Bestimmungen des im Eingange bezogenen Gesetzes vom 28. Januar 1848. und des Reglements vom 24. Februar 1767. kommen, soweit sie nicht durch die Bestimmung dieses Statuts selbst abgeändert werden, überall zur Anwendung. Dies gilt insbesondere von den den Grundbesitzern in dem Deichschauverbande auferlegten Beschränkungen ihres Eigenthums und dem den Staatsbehörden zugewiesenen Recht der Beaufsichtigung.

Die

Die Bestimmungen des §. 60. des Reglements vom 24. Februar 1767. sollen aber bei allen Vergrabungen, also auch, wenn Erde außerhalb Deiches zu gewöhnlichen Reparaturen abgegraben wird, zur Anwendung kommen, so daß der §. 61. des genannten Reglements außer Kraft gesetzt wird.

Die Grundstücke am äußeren wie am inneren Rande des Deiches dürfen sechs Fuß breit vom Deichfuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden.

§. 4.

Die Vertheilung aller zur Herstellung und Unterhaltung des sub 1. erwähnten Deiches erforderlichen Beiträge soll lediglich nach dem Katastral-Reinertrage der betheiligten Grundstücke erfolgen.

§. 5.

Der Deichstuhl besteht aus einem Deichgräfen, zwei Heimräthen und einem Deichschreiber. Die Obliegenheiten des letzteren können jedoch von dem Deichgräfen oder einem Heimrathe mit verrichtet werden (§. 4. des Reglements vom 24. Februar 1767.); die Zahl der Deputirten (§. 89. des Reglements) wird auf zwei festgesetzt, von welchen letzteren der jedesmalige Eigenthümer resp. die Eigenthümerin des Hauses Mehrum Einen ernennt. Alle diese Personen verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich und sollen nur in vorkommenden Fällen Entschädigung für baare Auslagen und Versäumnisse erhalten.

§. 6.

Hinsichtlich der Betheiligung der Grundbesitzer oder Deichgenossen an den Erbentagen kommen die Bestimmungen des §. 92. des Reglements vom 24. Februar 1767. mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß schon der Besitz von zwei Preußischen Morgen zum Stimmrecht auf den Erbentagen berechtigt.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig; dieselben müssen sich jedoch durch einen schriftlichen, hinsichtlich der Unterschrift von der Ortsbehörde legalisirten Auftrag ausweisen.

§. 7.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts dürfen nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 1. September 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. v. Selchow.

 (Nr. 6194.)

(Nr. 6194.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, im Betrage von 74,500 Thalern. Vom 2. September 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Bochum darauf angetragen haben, zum Zwecke der Erwerbung der Stadt-Bochumer Gasanstalt ihnen zur Aufnahme eines Darlehns von 74,500 Thalern, geschrieben: vier und siebenzig tausend fünfhundert Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Es werden ausgegeben siebenhundert fünf und vierzig Obligationen, jede zu Einhundert Thalern.

Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am zweiten Januar und ersten Juli, von der städtischen Schuldentilgungs-Kasse zu Bochum gegen Rückgabe des ausgefertigten Zinskupons bezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird mindestens jährlich ein und ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß spätestens in ein und dreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden. Der Stadtgemeinde bleibt vorbehalten, größere Beträge zurückzuzahlen und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Insbesondere soll von dem Reinertrage der Gasanstalt, soweit derselbe die zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld erforderliche Summe übersteigt, auch mindestens noch derjenige Theil hierzu verwendet werden, welcher auf die neu zu erwerbenden Gas-Antheile fällt.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Arnsberg in Eid und Pflicht genommen wird.

Die-

Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen Eins aus dem Magistrate, Eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und Eins aus der Bürgerschaft zu wählen ist. Das erstgedachte Mitglied wird vom Bürgermeister ernannt, die beiden anderen Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar jede zu Einhundert Thalern, von Eins bis inkl. siebenhundert fünf und vierzig, nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Schuldentilgungs-Kasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten zehn Jahre zwanzig Zinskupons, jeder zu zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen, in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem angehängten Schema beigegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7.) bei der Schuldentilgungs-Kasse zu Bochum gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Kupons und die Talons werden von dem Bürgermeister, der Schuldentilgungs-Kommission und dem Rendanten der Schuldentilgungs-Kasse unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Schuldentilgungs-Kasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der städtischen Armenkasse zu Bochum.

§. 7.

Die Nummern der nach §. 1. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch das Bochumer Kreisblatt, durch das

das Amtsblatt Unserer Regierung zu Arnsberg und durch die Cölnische Zeitung. Im Fall des Eingehens eines dieser Blätter bestimmt der Magistrat zu Bochum mit Genehmigung der Regierung statt dessen ein anderes und macht die getroffene Wahl in den übrig gebliebenen Blättern bekannt.

§. 8.

Die Verloosung geschieht, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 7. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Schuldentilgungs-Kasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Schuldentilgungs-Kasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Schuldentilgungs-Kasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Würden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Bochum mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Arnsberg statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Kreisgerichte zu Bochum;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 7. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Baden-Baden, den 2. September 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Obligation der Stadt Bochum

(Stadtwappen)

Serie .... № .... Thaler 100.

über

Einhundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von „Einhundert Thalern Kurant", deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Bochum zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am zweiten Januar und ersten Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist. Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Bochum, den ..ten .... 18..

(Trockner Stempel.)

Der Bürgermeister. **Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.**

Der Rendant der Schuldentilgungs-Kasse.

Beigefügt sind die Kupons Serie I. № 1. bis 20. nebst Talon.
Die folgenden Serien Zinskupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Schuldentilgungs-Kasse verabreicht.

Pri-

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 74,500 Thalern.

Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Serie I. 2 Rthlr. 15 Sgr. № 1.

Zins-Kupon

zur

Obligation der Stadt Bochum über 100 Rthlr. № .....

Inhaber empfängt am .... 18.. an fälligen Zinsen aus der Schuldentilgungs-Kasse

——— Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen ———

Bochum, den ..ten .... 18..

(Trockner Stempel.)

Der Bürgermeister. **Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.**

Der Rendant der Schuldentilgungs-Kasse.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem er fällig geworden, nicht erhoben ist.

 Ta=

Talon.

Inhaber dieses empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Schuldentilgungs-Kasse zu Bochum zu der Obligation der Stadt Bochum über Einhundert Thaler № .... die (zweite) Serie Zinskupons für die zehn Jahre vom .... bis ...., sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Kommission kein Widerspruch eingeht.

Bochum, den ..ten .... 18..

(Trockner Stempel.)

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Rendant der Schuldentilgungs-Kasse.

(Nr. 6195.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Mai 1865., betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865.

Die Königlich Preußische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind unter der Verpflichtung der Gegenseitigkeit übereingekommen:

Jeder der vertragenden Staaten verpflichtet sich, seine Angehörigen, welche vermittelst Nachahmung von amtlichen Siegeln, Anfertigung oder wissentlichen Gebrauchs von falschem Stempelpapier, falschen Stempel- oder Postmarken, Anfertigung von Formularen, die zu öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des zollamtlichen Waarenverschlusses die Gesetze des anderen Staates verletzen, um dadurch Gefälle des anderen Staates zu verkürzen, sowie die Urheber und Theilnehmer an diesen Handlungen ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafen zu belegen, als wenn jene Handlungen gegen die Gesetze des eigenen Staates begangen wären.

Zu Urkund dessen ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 27. Mai 1865.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine entsprechende Erklärung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern vom 27. Mai d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. September 1865.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
v. Thile.

 (Nr. 6196.)

(Nr. 6196.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juni 1865., betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln &c. &c. Vom 23. September 1865.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Liechtensteinische Regierung sind unter der Verpflichtung der Gegenseitigkeit übereingekommen:

Jeder der vertragenden Staaten verpflichtet sich, seine Angehörigen, welche vermittelst Nachahmung von amtlichen Siegeln, Anfertigung oder wissentlichen Gebrauchs von falschem Stempelpapier, falschen Stempel- oder Postmarken, Anfertigung von Formularen, die zu öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des zollamtlichen Waarenverschlusses die Gesetze des anderen Staates verletzen, um dadurch Gefälle des anderen Staates zu verkürzen, sowie die Urheber und Theilnehmer an diesen Handlungen ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafen zu belegen, als wenn jene Handlungen gegen die Gesetze des eigenen Staates begangen wären.

Zu Urkund dessen ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 18. Juni 1865.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine entsprechende Erklärung der Fürstlich Liechtensteinischen Hofkanzlei vom 24. Mai d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. September 1865.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
v. Thile.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).